

**DE**

**DG1A.D4(JN) – Annex XIII(398L0076)**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 169/1999**

**vom 26. November 1999**

**über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)**  
**des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/1999 vom 25. Juni 1999<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Liechtenstein wird für die Umsetzung der Richtlinie 98/76/EG des Rates eine Übergangszeit eingeräumt -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **398 L 0076:** Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17.

- (a) Liechtenstein wird zur Umstellung auf die mit der Richtlinie 98/76/EG des Rates eingeführten Änderungen eine Frist bis zum 26. November 2000 eingeräumt.
- (b) Für die EFTA-Staaten wird in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) der Ausdruck " in den nicht an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Landeswährungen" durch den Ausdruck "in den Landeswährungen der EFTA-Staaten" und der Ausdruck "im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Wechselkurse" durch den Ausdruck "in jedem EFTA-Staat amtlich veröffentlichten Wechselkurse" ersetzt.
- (c) Die EFTA-Staaten erkennen die von der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d) der Richtlinie ausgestellte Bescheinigung an. Zum Zwecke der Anerkennung wird in der Bescheinigung der Gemeinschaft in Anhang Ia der Richtlinie das Wort "Mitgliedstaat(en)" durch den Ausdruck "EG-Mitgliedstaat(en), Island, Liechtenstein und/oder Norwegen" ersetzt.
- (d) Die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten erkennen die von Island, Liechtenstein und Norwegen gemäß der Richtlinie ausgestellte Bescheinigung in der geänderten Fassung der Anlage 7 zu diesem Anhang an.
- (e) Die von Island, Liechtenstein und Norwegen ausgestellte Bescheinigung muß dem Muster in Anlage 7 zu diesem Anhang entsprechen.“

#### *Artikel 2*

Die Anlage im Anhang dieses Beschlusses wird Anlage 7 zu Anhang XIII des Abkommens.

#### *Artikel 3*

Der Wortlaut der Richtlinie 98/76/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluß tritt am 27. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

#### *Artikel 5*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende*

*N. v. Liechtenstein*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*

**ANHANG**  
**des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 169/1999**

*"ANLAGE 7*

**BESCHEINIGUNG NACH ANHANG Ia DER RICHTLINIE 98/76/EG DES  
RATES IN DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS  
ANGEPASSTEN FASSUNG**

*(siehe Anpassung d) unter Nummer 19 des Anhangs XIII des Abkommens)*

**EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**

---

(Dickes beigefarbenes Papier - Format: DIN A4)

(abgefaßt in der, den oder einer der Amtssprache(n) des EFTA-Staates, der die Bescheinigung ausstellt)

Kennzeichen des betreffenden EFTA-Staates <sup>1</sup>	Bezeichnung der Behörde oder der zuständigen Stelle <sup>2</sup>
--	--

---

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN  
[UND GRENZÜBERSCHREITENDEN]<sup>3</sup> GÜTER- [PERSONEN-] KRAFTVERKEHR<sup>3</sup>**

Nr. ...

Die nachstehende Behörde bzw. Stelle<sup>2</sup>.....bescheinigt folgendes:

(a) <sup>4</sup> Herr/Frau .....

geboren in .....am .....

hat mit Erfolg gemäß<sup>5</sup> ..... die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güter- [Personen-]<sup>3</sup> Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen [und grenzüberschreitenden]<sup>3</sup> Verkehr (Jahr:.....; Prüfungstermin:.....)<sup>6</sup> abgelegt.

---

<sup>(1)</sup> Länderkennzeichen : (IS) Island, (FL) Liechtenstein, (N) Norwegen.  
<sup>(2)</sup> Behörde oder Stelle, die vom jeweiligen EFTA-Staat zur Ausstellung dieser Bescheinigung vorher benannt wurde.  
<sup>(3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>(4)</sup> Name und Vornamen, Geburtsort und -datum.  
<sup>(5)</sup> Bezugnahme auf die innerstaatlichen Vorschriften in diesem Bereich gemäß der nachstehend genannten Richtlinie.  
<sup>(6)</sup> Genaue Bezeichnung der jeweiligen Prüfung.

(b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güter- [Personen-]<sup>3</sup> Kraftverkehrsunternehmen,

- das ausschließlich Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in dem die Bescheinigung ausstellenden EFTA-Staat durchführt<sup>3</sup>,
- das Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt<sup>3</sup>,

berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in ..... am.....

.....<sup>7</sup>

---

(<sup>7</sup>) Stempel und Unterschrift der Behörde oder zuständigen Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt.